

2539 071

IV_ZR_92/64

B e s c h l u ß

In Sachen

der ärztlichen Assistentin Frau Betti Anna Georgine Jeanette
N a [REDACTED] geb. Neu [REDACTED], N [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

den Facharzt Dr. Heinrich N a [REDACTED], N [REDACTED],
P [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen,
Wüstenberg, Maaß und Wilden

in der Sitzung vom 8. Mai 1964
beschlossen:

1. Der Beklagten wird das Armenrecht für die Revision
versagt, weil die Rechtsverfolgung keine hinreichen-
de Aussicht auf Erfolg bietet.

2. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgericht Nürnberg vom
20. Dezember 1963 wird verworfen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

Der Streitwert für den Revisionsrechtszug beträgt
5.000 DM.

G r ü n d e :

Die von der Beklagten eingelegte Revision ist unzulässig,
da sie von dem Berufungsgericht nicht zugelassen ist und einer
der Fälle, in denen die Revision ohne Zulassung stattfindet, nicht
vorliegt (§ 546 Abs. 1, § 547 ZPO).

Sie ist deshalb nach § 554 a ZPO zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO,
die Festsetzung des Streitwerts auf § 14 Abs. 1 GKG.

Ascher

Wüstenberg